

Klerus als Verwaltung in der Neuzeit

Von Peter G. Tropper

Im September 1815 erging ein Auftrag Kaiser Franz' I., dem Klerus in Dalmatien, Istrien und Albanien ehebaldigst die notwendigen Kenntnisse und die entsprechende Bildung für die ihm vom Staat zu übertragenden Aufgaben angedeihen zu lassen. Beweggrund dafür war das Fehlen einer zivilen Verwaltung auf kommunaler Ebene in diesen Gebieten, die andernorts durch die Kirche, im speziellen durch die Pfarren und deren Vorsteher, wahrgenommen wurde. *»Deshalb sollte in Dalmatien möglichst rasch ein Pfarrsystem aufgebaut werden, das die öffentlichen Agenden zu übernehmen in der Lage wäre.«¹*

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Funktion des Klerus für die frühneuzeitliche Verwaltung und seinem Nutzen für den frühneuzeitlichen Staat. Denn: Bereits seit der Gegenreformation, also seit spätestens 1620, agierte der Pfarrer als Geistlicher nicht nur im Auftrag der Kirche, sondern auch des Staates. Der Pfarrer war für seine Pfarrherde die unmittelbare geistliche Obrigkeit; als solche verfügte er über verschiedenste Mittel, religiöses und sittliches Fehlverhalten zu ändern und das irrende Schäflein zurück auf die Bahnen des Heils zu führen. Sollten etwa Ermahnungen bei den Betroffenen ungehört verhallen, war der Geistliche genötigt, dies der höheren Instanz zu melden und auch den weltlichen Arm, etwa den Pfleger der Grundherrschaften oder die Büttel des Gerichts, um Unterstützung anzufragen. Der Pfarrer als Vertreter der Amtskirche hatte somit auf das religiöse und sittliche Verhalten seiner ihm anvertrauten Pfarrkinder zu achten sowie in seiner Gemeinde auf die ordnungsgemäße Spendung der Sakramente und die Durchführung der liturgischen Funktionen zu sehen. Gleichzeitig hatte der Klerus für die Veröffentlichung der staatlichen Erlasse von der Kanzel aus zu sorgen.

In den Statuten der Kärntner Archidiakonalynoden (Zusammenkünfte des Klerus eines Archidiakonatssprengels zu Meditation und Beratung) des frühen 17. Jahrhun-

derts zeichnet sich die allmähliche Verschiebung der Funktionen der Pfarrer vom Seelsorger² hin zum staatskirchlichen Beamten ab. Standen etwa auf den Synoden im Völkermarkter Archidiakonats in den zwanziger Jahren zunächst noch Ermahnungen in der geistlichen Disziplin, etwa die Aufforderung zur monatlichen beziehungsweise vierzehntägigen Beichte der Geistlichen, zur Abschaffung des Konkubinats, zur fleißigen Spendung der Wegzehrung für Kranke und Sterbende und zum eifrigen Katechismusunterricht im Vordergrund, so befaßte sich der erste Punkt der Synodaldekrete von 1643 mit der Vernachlässigung der Steuerpflicht durch den Klerus. Die Geistlichkeit wurde auch angewiesen, die Häretiker schriftlich namhaft zu machen, genaue Kommunikantenlisten und Seelenstandsbücher zu führen.³ Durch solche Verpflichtungen, die der Kontrolle der Bevölkerung dienten und deren sich der weltliche Arm in nicht zu unterschätzender Art und Weise zu bedienen wußte, wurden die Pfarrer in zunehmendem Maße auch in Agenden der staatlichen Administration eingebunden, ein Prozeß, der seinen Höhepunkt eineinhalb Jahrhunderte später im thesesianisch-josephinischen Staatskirchentum⁴ erleben sollte. Die thesesianisch-josephinische Staatsreform wäre ohne die Mitwirkung der katholischen Kirche in diesen Ländern nicht möglich gewesen: Immerhin verfügte diese Institution nicht nur über eine beachtliche Vermögensbasis, sondern auch über eine gegliederte Organisation durch die Struktur des Pfarrnetzes. Dieses wurde ausgebaut und konsequent nunmehr verstärkt für staatliche Zwecke genutzt. Neu am Priester unter Joseph II. war die Normierung der Ausbildung und das geordnete Verfahren zur Besetzung vakanter Seelsorgeposten. Dies waren Schritte auf dem Weg hin zur Entstehung eines einheitlichen Diözesanklerus,⁵ der in vielfältiger Weise mit Diözese, Bischof und der eigenen Gemeinde verbunden war. Dazu gesellte sich die von Staat und Kirche getragene Reduktion des volksfrom-

men Brauchtums zugunsten tätiger Nächstenliebe.

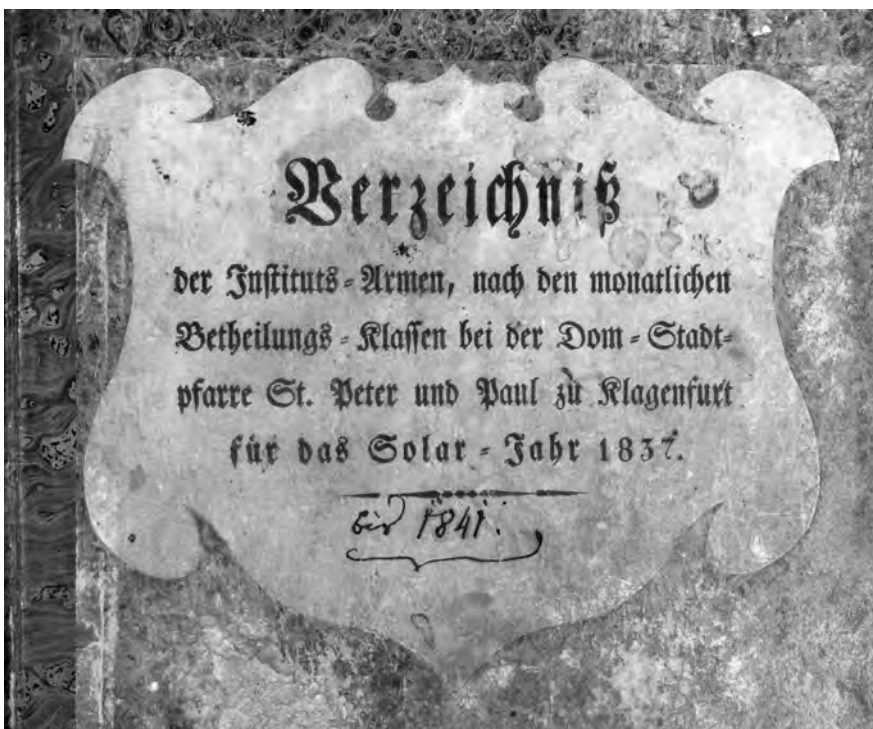
Unter Kaiser Franz II. (I.) wurde der Klerus verstärkt für die Wahrnehmung seelsorgeferner bürokratischer Funktionen herangezogen. Solche seelsorgeferne bürokratische Funktionen des Klerus waren etwa: Pfarramtliche Notariatsgeschäfte, die Führung der Pfarrmatrikel für staatliche Zwecke, Urkundenausstellung, Fertigung der Zeugnisse (Armutszeugnis et cetera), Hilfestellung bei Testamenten, die Militär-Conscription (Conscriptions-Revision), Armen- und Gesundheitspflege, die Waisen- und Findelkinder-Beaufsichtigung, Mitwirkung an der Kuhpocken-Impfung (Anlegung von Matriken-Ausweisen über Neugeborene und Ausweisung der Geimpften), endlich die Beförderung der Kriminal-Gerichtspflege und die Anzeige bei Desertion.

Unter die Notariatsgeschäfte des Pfarramtes⁶ fällt zunächst die Führung der Pfarrmatriken, der Personenstandsbücher über die Taufen, Eheschließungen und Sterbefälle. Die Führung solcher Bücher wurde vom Konzil von Trient im 16. Jahrhundert vorgeschrieben, um Überblick über die Spendung der entsprechenden Sakramente zu besitzen. Unter Kaiser Joseph II. wurde das Pfarramt zum weltlichen Standesamt erweitert, indem es angewiesen wurde, die Personenstandsbücher im Auftrag des Staates zu führen. Von dieser Funktion des Standesamtes wurde die Kirche erst durch die Gesetzgebung des Nationalsozialismus 1938/39 entbunden. So stellen in der Regel die österreichischen Pfarrämter bis heute Geburtsurkunden für Personen aus, die bis zum Jahr 1938 geboren worden sind. Sie wirken damit bis in die Gegenwart als Altmatrikenführer für den Staat.

Ein weiteres Notariats-Geschäft bildete die Ausstellung von Zeugnissen: Darunter fielen nicht nur Bestätigungen über das »Wohlverhalten geistlicher Personen«, sondern auch katechetische Zeugnisse, Atteste über die hinlängliche Kenntnis der Religion



Oben: Protokoll der Bischöflichen und Landesfürstlichen Verordnungen, Diözese Gurk, Pfarre Damschach, 1823. – Unten: Armeninstituts-Verzeichnis, Stadtpfarre Peter und Paul, Klagenfurt, 1841.



reichen Bruderschaften in den Pfarren aufgehoben worden. Ihr teilweise beträchtliches Vermögen wurde den pfarrlichen Armeninstituten zugewiesen, denen der Pfarrer als Instituts-Direktor und ein Armenvater, ein Laie aus der Pfarrgemeinde, vorstanden. Diese beiden waren sowohl für die Armen-Versorgung als auch für die entsprechende Rechnungsführung und auch Rechnungslegung verantwortlich.

In Bezug auf die Findelkinder und Waisen stand dem Ortspfarrer die Ausstellung eines Scheines zu, der qualifizierte Eltern zur Anweisung eines Findlings berechtigte, den sie in ihre Familie aufnehmen wollten. In erster Linie hatte der Pfarrer darauf zu achten, daß diese Leute das Findel- beziehungsweise Waisenkind auch ernähren konnten. Ohne die Zustimmung des Pfarrers durften Findelkinder keinem Ortswechsel unterzogen werden.

Schon die Zeitgenossen zu Anfang des 19. Jahrhunderts hegten ihre Zweifel über die Mitwirkung des Pfarrers an der Blattern(Kuhpocken)-Impfung, die freilich von hohen Orts aus mit dem Hinweis auf die Pflicht zur Führung der Impflisten beseitigt werden sollten. Die direkte Mitwirkung des Seelsorgers an der Kuhpocken-Impfungs-Aktion wurde gefordert durch Belehrung und durch persönliche Gegenwart.⁸

Alle Pfarrer waren angewiesen, für ihre Bezirksverwaltungen genaue Auszüge aus den Matriken zu erstellen. Daneben bestand die vorzügliche Funktion des Klerus darin, das Volk durch ruhige Belehrung von den herrschenden Auffassungen über die Blattern und die Schutzimpfung abzubringen und aufzuklären: »Da die Verwaltung der Seelsorge unbeschränkten Einfluß auf die Gesinnung des Volkes hat, folglich die wohlthätige Impfungsanstalt als eine wichtige politische Einrichtung wesentlich zu befördern im Stande ist; so kann man nicht unterlassen, sämtliche Decanate des Kreises hiermit aufzufordern, die demselben untergeordnete Geistlichkeit anzuweisen, daß jährlich

für Heiratswillige, endlich die Ausfertigung von Armuts-Zeugnissen, in denen die Bedürftigkeit einer Partei bezeugt wurde. Auch in Verlassenschaftsangelegenheiten hatte der Pfarrer tätig zu werden und den Ortsgerichten alljährlich Auszüge aus den Sterbebüchern anzufertigen, die dann an die Appellationsgerichte weitergeleitet wurden.

Hinsichtlich des Militär-Conscriptions-

Geschäftes ging der Staat davon aus, daß die Ortsseelsorger über die diesbezüglichen Daten der zu conscribierenden Rekruten verläßlichste Kenntnis besaßen. Deshalb sollten »sie bei der Conscription allemal persönlich erscheinen, und aus ihren mitzubringenden Matriken diejenigen Aufschlüsse ertheilen, welche von ihnen verlangt werden.«⁷

Unter Kaiser Joseph II. waren die zahl-

Ortschaft.	Haus-Nr.	Namen des Hauses, der Einwohner, und Stand derselben.	Alter.	Geburtsort.	Religion		Sonderheitliche Anmerkungen.	Summe der Seelen.
					Katholisch.	Protestantisch.		
		10. Seebach, Georg	744	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	745	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	746	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	747	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	748	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	749	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	750	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	751	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	752	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	753	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	754	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	755	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	756	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	757	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	758	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	759	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	760	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	761	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	762	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	763	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	764	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	765	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	766	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	767	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	768	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	769	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	770	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	771	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	772	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	773	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	774	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	775	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	776	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	777	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	778	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	779	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	780	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	781	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	782	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	783	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	784	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	785	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	786	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	787	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	788	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	789	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	790	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	791	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	792	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	793	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	794	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	795	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	796	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	797	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	798	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	799	Seebach	/		auf 1.1.	
		Seebach, Georg	800	Seebach	/		auf 1.1.	

in den ersten Tagen der Monate Mai und Juni die wohlthätigen Vortheile der Schutzblattern-Impfung von der Kanzel an das Herz gelegt werden.⁹ Peinlich genau ausgearbeitete Musterpredigten unterstützten die Priester bei diesen Vorhaben.

Nicht selten lag das zeitliche und auch das ewige Wohl der Gebärenden und der Geborenen in den Händen der Geburtshelferin, der Hebamme. Die besondere Stellung dieser Frau und ihre Funktion wird nicht zuletzt aus dem Aufsichtsrecht des Pfarrers deutlich: Die Seelsorger hatten sich um geprüfte Hebammen in ihren Gemeinden zu bemühen, Geburtshelferinnen, die in ihrer Kunst ausgebildet und geprüft waren, darüber hinaus auch fähig waren, die Nottaufe zu spenden. Die Hebammen waren angehalten, den Pfarrer genauestens von »Allem, was ihnen von den Namen der Kindsmutter und derer Verhehlchung oder Nichtverhehlchung bekannt ist«, zu informieren.¹⁰

Gemäß einem Hofdekret vom 1. März 1787 waren die Seelsorger »verpflichtet, Staatsverbrecher, wenn ihnen deren Aufenthalt bekannt ist, anzuzeigen, und ihre Verheimlichung auf keine Weise zu begünstigen; da hierbei der Staat

und verschiedene andere Parteien interessiert sind«. Und: »Zu einer gleichen Anzeige sind Seelsorger in Desertionsfällen verbunden. Sie haben aus dieser Anzeige keine Irregularität zu fürchten, wohl aber dieselbe im Falle der Unterlassung zu besorgen, da durch die von der Geistlichkeit zu erstattende Anzeige die Deserteurs von der Todesstrafe befreit, jedoch mit solcher belegt werden, wenn sie vom Militär, obschon in ihren Häusern, ergriffen werden.« Schon 1765 hatte eine Hofverordnung bestimmt: »Die Seelsorger sind in allen Fällen, wo die Wahrheit einer begangenen Missethat mit ihren Umständen durch weltliche Personen nicht erhoben werden kann, zur Beförderung der Criminal-Gerichtspflege und allgemeinen Wohlfahrt schuldig, der weltlichen Obrigkeit bei Erhebung des Thatbestandes, ohne nach der Ursache und dem Erfolge, ob und um was für eine Bestrafung es etwa zu thun sein dürfte, zu fragen, hilfreiche Hand zu bieten, die abverlangten Auskünfte und Zeugnisse mit der ihnen freistehenden Beirückung ihrer Verwahrung gegen eine Blut- und Lebensstrafe unter priesterlicher Treue und Glauben unbemüht schriftlich abzugeben, und sich durch keine Besorgniß einer Irregularität davon abhalten zu lassen.«¹¹

Bis in das späte 18. Jahrhundert verfügte

die katholische Kirche im Gebiet der österreichischen Erblande praktisch über ein Bildungsmonopol. Vor allem die Ordensgemeinschaften der Jesuiten und der Piaristen unterhielten Schulen zur Heranbildung der männlichen Jugend, die nicht nur auf die Heranbildung zum Priesterberuf ausgelegt waren. Daneben spielten auch die Klöster und Stifte der alten Orden nicht nur im niederen, sondern auch im hohen Bildungsbereich eine bedeutende Rolle. Stellvertretend für diese Bildungseinrichtungen sei hier nur die Salzburger Benediktineruniversität genannt, die neben der Grazer Jesuitenuniversität und der Universität Wien eine hervorragende Hochschule im Gefüge der Hohen Schulen im süddeutschen Raum gewesen ist.

Am Beginn des 19. Jahrhunderts war in Österreich die Leitung des elementaren Volksschulwesens dem Ortsseelsorger unter der Aufsicht des Dechanten als Schul-Distrikts-Aufsehers und des bischöflichen Ordinariats als Landes-Schul-Behörde für das niedere Bildungswesen übertragen. Der Pfarrer stand mit der Schule in einer dreifachen Beziehung: Er war Religionslehrer, er

Links: Seelenstandskataster der Pfarre Tainach, 1808-1816. – Rechts: Portrait eines niederösterreichischen Priesters mit Einblick in die Pfarrerstube, 1850. Diözesanmuseum St. Pölten.

sollte als Musterbeispiel der Moral für die Lehrer und die Schüler dienen, und er war unmittelbarer Vorsteher und Aufseher der Schule und des Schullehrers. Als solcher hatte er »über den Schul-Unterricht, über das moralische Verfahren, über den Wandel des Schullehrers, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler, und über das Verhalten der Aeltern in Hinsicht auf das Schicken ihrer Kinder zur Schule zu wachen, die Gebrechen mit sanftem Ernste zu verbessern, und bei nicht erfolgter Besserung die Anzeige an den unmittelbar höhern Aufseher zu machen.«¹²

Die Bewältigung all dieser und auch der seelsorglichen Aufgaben erforderte naturgemäß einen spezifischen Bildungsstatus, über den der Klerus verfügte: Durch das tridentinische Seminardekret vom 15. Juli 1563 sollte die Ausbildung des Klerus gehoben werden.¹³ Jeder Bischof wurde zur Errichtung eines Priesterseminars angehalten, einer beständigen Pflanzschule der Diener Gottes, in der der Weltklerus in einheitlicher Weise für die Gesamtkirche heranzubilden war. Die Ausbildung der mindestens zwölfjährigen Knaben war auf die Praxis der Seelsorge ausgerichtet, nicht auf die Heranziehung junger Wissenschaftler. Ehelich geborene Knaben sollten in diesen Institutionen ihre Erziehung und Formung in Hinblick auf den späteren Priesterberuf und den geistlichen Dienst in ihrer Diözese erhalten. Das kirchenpolitische System Kaiser Josephs II., unzählige Male von verschiedenen Gesichts- und weltanschaulichen Standpunkten aus durchleuchtet, brachte die Schaffung der Generalseminarien mit sich: Studienanstalten, in denen die bis dahin dem Bischof beziehungsweise den Ordensoberen überlassene Ausbildung künftiger Seelsorger unter verschärfter staatlicher Aufsicht normalisiert, vereinheitlicht werden sollte.¹⁴ Der zunächst fünfjährige theologische Zyklus wurde 1785 auf vier Jahre reduziert; im fünften Jahr sollten die Priesteramtskandidaten sich die »Normalschul-Methode« und die »Katechisierungs-Art« aneignen. Zu einer weiteren Verkürzung der Theologie um ein Jahr kam es 1788: Nun sollte den Priesteramtskandida-



ten auch die »mit der allgemeinen Naturgeschichte verbundene Landwirtschaft« nahegebracht werden.

Darin zeigt sich die dem Josephinismus eigene Wertschätzung der Naturlehre.¹⁵ Die Absicht des Monarchen und seiner auch geistlichen Ratgeber war es, den Seelsorger zu befähigen, »den herrschenden Aberglauben durch einleuchtende, aus dem Studium der Natur bergenommene Gründe zu bekämpfen und zu verschrecken, die Pfarrlinge von Gespensterfurcht und Hexenfurcht zu befreien, die Begriffe von Zauberei und dergleichen in ihnen auszutilgen, ihre ökonomischen Unglücksfälle z. B. die rote Milch der Kühe, gewisse Krankheiten des Viehes aus natürlichen Ursachen herzuleiten und die Verunglückten auf die wahren Hilfsmittel, welche die genauere Naturkenntnis darbietet, aufmerksam zu machen, wodurch Hexenrauch, Lukasgettel und derlei Alfanzereien bald aus der Mode kommen würden.«¹⁶ So kommt es nicht von ungefähr, daß in der Führungsgarnitur der Gurker Diözese rund vierzig Jahre später »nicht nur der Bischof selbst als Präsident der Kärntner Ackerbaugesellschaft erscheint, sondern auch alle seine Domkapitulare bis auf einen Mitglieder derselben sind.«¹⁷

Mit dem Ableben Kaiser Josephs II. war auch das Schicksal der Generalseminarien besiegelt: Als Reaktion auf die vielen gegen diese Einrichtungen erhobenen Beschwerden des österreichischen Episkopates und nicht zuletzt der ungeheuren Kosten wegen erfolgte im Hofkanzleidekret vom 4. Juli 1790 die Weisung, alle Generalseminarien mit Ausnahme des ruthenischen in Lemberg mit Ende des Schuljahres 1790 aufzulassen.¹⁸ In eben diesem Dekret wurde es den Bischöfen gestattet, mit Anfang des neuen Schuljahres in ihren Diözesen eigene Seminare »und in denselben zugleich theologische Lebranstalten zu errichten«.¹⁹

Zu diesem Zeitpunkt war dem Klerus auch Konkurrenz durch andere Bildungswege erwachsen: Schon im Humanismus war es durch die Universitäten zur Ausbildung eines Gelehrten-Standes gekommen; Hochschullehrer existierten nicht mehr nur für die Theologen und bildeten Richter, Notare und Anwälte aus. Die Reformation hatte zur Alphabetisierung der Bevölkerung geführt, indem in den protestantischen Territorien der Zugang zur volkssprachigen Bibel demokratisiert wurde. Ein wesentliches



Links: Franz II./I. zog den Klerus verstärkt zu administrativen und bürokratischen Funktionen heran. Archiv der Diözese Gurk. – Rechts: Die Kinder freuen sich über das Ende der Schulstunde; der links vor dem Rosenstock stehende Pfarrer, den sie umringen, hatte die Aufsicht über das örtliche Schulwesen. Ferdinand Georg Waldmüller (1793-1865): Nach der Schule. 1841. Museum Alte Nationalgalerie, Berlin.

Novum der nachfolgenden Periode war auch die Einführung des Religionsunterrichtes auf katholischer Seite. Der Vermittlung enzyklopädischen Wissens in der Barockzeit folgte in der Aufklärung eine allmähliche Hinführung der Studierenden zu den Realien, eine Einführung in die Welt jener praktischen und nützlichen Dinge, die dann im 19. Jahrhundert zu eigenen Disziplinen der Wissenschaft, insbesondere der Naturwissenschaften und der Medizin, geworden sind.

Im wesentlichen konnte sich die absolute Monarchie der frühen Neuzeit auf die drei wohlbekannten Säulen stützen: Klerus-Pfarrer, Militär-Soldat und die Beamten-schaft. Der Pfarrer war damit wesentliches Element im funktionierenden Gemeinwesen des Staates geworden. Aber nicht nur der Pfarrer, auch die Bischöfe waren »dem Staatsoberhaupt [d. i. Seine Majestät, der Kaiser]

in allem zu gehorchen verpflichtet, was dieses über sie als Staatsunterthanen verfügt.«²⁰ Der Staat nutzte »seinen« Klerus auf vielfältige Weise: Zur Schuldistriktsaufsicht und zur Führung der Armeninstitute, als Standesbeamten und als Sozialaufsicht über das Arbeiten an abgeschafften Feiertagen, der Klerus war Abhalter von Dank- und Siegesfeiern, Bekämpfer des Aberglaubens, endlich Verlautbarer der weltlichen Gesetze. Manche dieser Funktionen hat die Kirche bis in die Gegenwart beibehalten.

Anmerkungen

1. Karl Heinz Frankl, Das »Frintaneum« in Wien und die römische Kurie, *Römische Quartalschrift* 104 (2009) (im Druck).
2. Vgl. dazu etwa die Rede des Abtes von St. Paul im Lavanttal, Hieronymus Marchstaller, bei der Tainacher Synode am 23. September 1626 über das Priesteramt, in: Archiv der Diözese Gurk, Alte Salzburger Akten Kart. 29.

3. Solche Synodalstatuten für Oberkärnten erliegen im Archiv der Erzdiözese Salzburg (4/12 und 1151), für Unterkärnten im Archiv der Diözese Gurk, Alte Salzburger Akten Kart. 34.
4. Vgl. dazu etwa die Quellenveröffentlichungen von Friedrich Walter (Hg.), *Maria Theresia. Briefe und Aktenstücke in Auswahl*, Darmstadt 1968; und Harm Kluiting, *Der Josephinismus. Ausgewählte Quellen zur Geschichte der thesesianisch-josephinischen Reformen*, Darmstadt 1995.
5. Vgl. Erwin Gatz (Hg.), *Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts – Die katholische Kirche Bd. IV: Der Diözesanklerus*, Freiburg/Basel/Wien 1995; France Martin Dolinar, *Der Josephinismus und die neue Rolle des höheren Klerus mit besonderer Berücksichtigung des Laibacher Bischofs Johann Karl von Herberstein*, in: Harald Krahwinkel (Hg.), *Staat – Land – Nation – Region. Gesellschaftliches Bewusstsein in den österreichischen Ländern Kärnten, Krain, Steiermark und Küstenland 1740 bis 1918*, Klagenfurt/Celovec-Ljubljana/Laibach-Wien/Dunaj 2002, 55–66; Peter G. Tropper, »Hirt, Lehrer, Führer, Arzt und Vater«. Der Josephinismus und die neue Rolle des niederen Klerus, in: ebenda, 67–101.
6. Vgl. etwa: Peter Baldauf, *Das Pfarr- und Decanat-Amt mit seinen Rechten und Pflichten in den k.k. österreichisch-deutschen Ländern sowohl nach dem Kirchenrechte und der Pastoral als auch nach den Allerhöchsten darauf Bezug habenden, bis zum Schlusse des Jahres 1845 erlassenen und als geltend bestehenden k. k. Gesetzen und Verordnungen, nebst Formularien von Geschäfts-Aufsätzen und Tabellen. 4. Tl.: Pfarrämterliche Notariats-Geschäfte, dann Verwaltung des Kirchenvermögens und Beaufsichtigung der Kirchen- und Pfarr-Gebäude*, Graz 1847.
7. Joseph Helfert, *Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer und deren Gehülften und Stellvertreter*, Prag 1832, 250.
8. Helfert, Rechte der Pfarrer (Anm. 7), 252–268.
9. Peter Baldauf, *Das Pfarr- und Decanat-Amt mit seinen Rechten und Pflichten in den k.k. österreichisch-deutschen Ländern sowohl nach dem Kirchenrechte und der Pastoral als auch nach den Allerhöchsten darauf Bezug habenden, bis zum Schlusse des Jahres 1845 erlassenen und als geltend bestehenden k. k. Gesetzen und Verordnungen, nebst Formularien von Geschäfts-Aufsätzen und Tabellen. 3. Tl.: Das Schulwesen, die Armen- und Gesundheitspflege, Waisen- und Findelkinder-Beaufsichtigung, und Conscriptions-Revision*, Graz 1846, 240.
10. Helfert, Rechte der Pfarrer (Anm. 7), 215–220, hier 219.



11. Ebenda, 271f.

12. Baldauf, Pfarr- und Decanat-Amt, 3. Tl. (Anm. 9), 6.

13. Hermann Tüchle, Das Seminardekret des Trienter Konzils und Formen seiner geschichtlichen Verwirklichung, in: Remigius Bäumer (Hg.), *Concilium Tridentinum*, Darmstadt 1979, 522–539. Rudolf Zinnhobler, Bischöfliche Seminare als Stätten der Priesterausbildung – Vom Barock bis zur Säkularisation, *Römische Quartalschrift* 83 (1988), 345–364.

14. Vgl. die entsprechenden Abschnitte bei Her-

mann Zschokke, *Die theologischen Studien und Anstalten der katholischen Kirche in Österreich*, Wien/Leipzig 1894.

15. Franz von Krones, *Geschichte der Karl Franzens-Universität in Graz. Festgabe zur Feier ihres dreihundertjährigen Bestandes*, Graz, 1886, 112.

16. Anton Griebel, *Geschichte des Seckauer Diözesan-Priesterhauses. Mit einem geschichtlichen Rückblick über die Heranbildung des Klerus der katholischen Kirche überhaupt und des Seckauer Klerus insbesondere*, Graz 1906, 74.

17. Jakob Obersteiner, *Die Bischöfe von Gurk 1824–1979*, Klagenfurt 1980, 36.

18. Abgedruckt bei Zschokke, *Anstalten* (Anm. 14), 438–442.

19. Ebenda, 439.

20. Joseph Helfert, *Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und deren Gehülfen und Stellvertreter: Nach dem gemeinen und dem besondern Oesterreichischen Kirchenrechte zusammen gestellt*, Prag 1832, 298f.

Univ. Doz. Dr. Peter G. Tropper, Archiv der Diözese Gurk, Bischöfliches Gurker Ordinariat, Mariannengasse 6, A-9020 Klagenfurt, Archiv@kath-kirche-kaernten.at